



**Optionsrechte – Ihre Fragen, unsere Antworten.**



**Deutscher Ring**  
Krankenversicherung

**SIGNAL IDUNA**



gut zu wissen

# Optionsrechte

Das Optionsrecht ist eine wichtige Leistung der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung. Sowohl das integrierte Optionsrecht in der Krankenvoll- bzw. Beihilfeversicherung der Unisexwelt als auch die Solo-Optionstarife bieten Ihnen und Ihren Kunden ein hohes Maß an Flexibilität.

Rund um das Thema haben sich über die Zeit einige Fragen ergeben, die wir Ihnen mit dieser FAQ beantworten möchten. Es handelt sich hierbei um eine Unterlage, die fortlaufend weiterentwickelt werden kann. Sollten Sie also Anregungen oder weitere Fragestellungen haben, die mit aufgenommen werden sollen, melden Sie sich gerne:

Jennifer Kruse, makp-91660

Tel.: 0231/135 4685

E-Mail: [jennifer.kruse@signal-iduna.de](mailto:jennifer.kruse@signal-iduna.de)

## 1. Produktlinie Privat

Mit dem Optionsrecht der Produktlinie Privat sichert sich der Kunde das Recht, zu definierten Terminen den Versicherungsschutz zu erhöhen – und zwar ohne erneute Gesundheitsprüfung. Der höhere Versicherungsschutz nach dem neuen Tarif gilt ab dem Umstellungstermin – auch für laufende Versicherungsfälle.

### 1.1 Wie ist das Optionsrecht in den Tarifen der Produktlinie Privat geregelt?

Die Tarife der Produktlinie Privat beinhalten nach jeweils 36 und 72 Monaten ein Optionsrecht. Das Optionsrecht beginnt mit dem Abschluss des jeweiligen Tarifes; in diesem Sinne gelten unterschiedliche SB-Stufen als ein Tarif. Nachfolgend ein Auszug für EXKLUSIV.

Rechtsgrundlage AVB (III)

*„Ausübung der Option (Beispiel EXKLUSIV)*

*Für die versicherte Person besteht nach Ablauf von 36 Monaten und erneut nach Ablauf von 72 Monaten, gerechnet vom erstmaligen Beginn der Krankheitskostenversicherung nach den EXKLUSIV-Tarifen, das Recht, den bestehenden Versicherungsschutz nach den EXKLUSIV-Tarifen in leistungsstärkere Tarife umzustellen, die zum Zeitpunkt der Umstellung zum aktiven Produktangebot des Versicherers gehören.“*

## 1.2 Wird der Kunde über das anstehende Optionsrecht informiert?

Ja, alle Kunden erhalten ein zentrales Anschreiben.

Rechtsgrundlage AVB (III)

*Der Versicherungsnehmer wird zwei Monate vor Ablauf der Optionstermine gemäß Abschnitt D 1 vom Versicherer über die bestehende Umstellungsmöglichkeit informiert. Er kann dann formlos, bis spätestens zum Ablauf des Optionstermins, die Umstellung ab diesem Zeitpunkt erklären.*

*Erfolgt durch den Versicherungsnehmer bis zum zweiten Optionstermin keine Umstellungserklärung, wird der bisherige Versicherungsschutz ohne Optionsrecht weitergeführt.*

## 1.3 Erhält der Vermittler eine gesonderte Information?

Ja. Parallel zum Versand des Schreibens an den Kunden, erhält der Vermittler ebenfalls eine Information.

## 1.4 Gibt es für Studenten ein zusätzliches Optionsrecht?

Ja. Nach Abschluss des Studiums wird Studenten ein zusätzliches Optionsrecht eingeräumt.

Rechtsgrundlage AVB (III)

*„Alternativ zu der Fortführung der Versicherung ohne Sonderbedingungen besteht für die versicherte Person innerhalb von drei Monaten nach Fortfall der Versicherungsfähigkeit das Recht, den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten nach leistungsstärkeren Tarifen ohne Sonderbedingungen fortzuführen, die zu diesem Zeitpunkt zum aktiven Produktangebot des Versicherers gehören. Voraussetzung ist, dass*

- nach Abschluss des Studiums eine Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgt,*
- keine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingetreten ist und*
- der Arbeitsvertrag als Nachweis eingereicht wird.*

*Gleichzeitig kann ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten eine Krankentagegeldversicherung mit einer Karenzzeit von mindestens 42 Tagen abgeschlossen werden. Die Krankentagegeldhöhe ist auf 130 % des zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehenden höchsten Krankengeldanspruchs für Arbeitnehmer in der GKV begrenzt. Waren zu den (...) Tarifen bisher Zuschläge im Hinblick auf ein erhöhtes Risiko vereinbart, kommen die dafür zugrunde gelegten Vorerkrankungen und Diagnosen auch für die Ermittlung eines Zuschlages zur Krankentagegeldversicherung zur Anwendung.“*

## 1.5 Wie wirken sich Ausbildungs- und Anwartschaftszeiten auf das Optionsrecht aus?

Während Ausbildungs- und Anwartschaftszeiten ist das Optionsrecht außer Kraft gesetzt. Dementsprechend verlängern Ausbildungs- und Anwartschaftszeiten den Optionszeitraum.

Rechtsgrundlage AVB (III)

*„Das Optionsrecht (...) gilt nicht bzw. wird unterbrochen, sofern bzw. solange der Tarif nach den Sonderbedingungen für Ausbildungszeiten oder in Anwartschaft geführt wird. Das Optionsrecht verschiebt sich um die Anzahl der Monate der Unterbrechung, sodass sich die Optionsfristen (...) entsprechend verlängern.“*

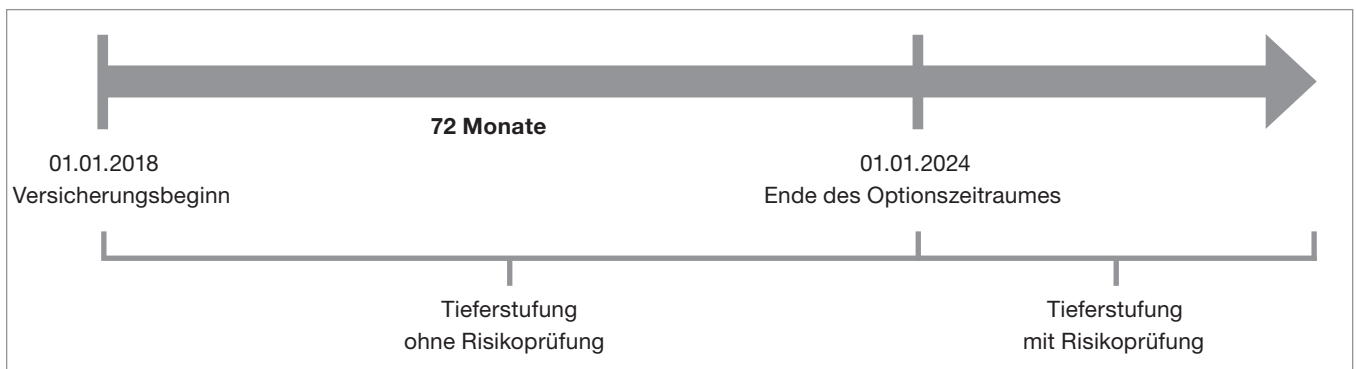
## 1.6 Warum ist es sinnvoll, das Optionsrecht für Tieferstufungen zu nutzen?

Jeder Tarif der Produktlinie Privat beinhaltet ein Optionsrecht. Bei einer Umstellung, egal ob Höher- oder Tieferstufung, stellt das Optionsrecht ggf. eine Mehrleistung dar. Aus diesem Grund kann es auch bei einer Tieferstufung zu einer Risikobeurteilung und damit auch zu einem Leistungsausschluss kommen.

Folgende Lösung bieten wir unseren Kunden:

Eine reine Tieferstufung innerhalb der Privat-Serie unterliegt keiner Risikoprüfung, wenn das Optionsrecht im bisher versicherten Tarif besteht (Tarifbeginn  $\leq$  72 Monate).

Nach 72 Monaten sehen die Tarife kein Optionsrecht mehr vor, weshalb diese Umstellungen der Risikoprüfung unterliegen (neues Optionsrecht = Mehrleistung).



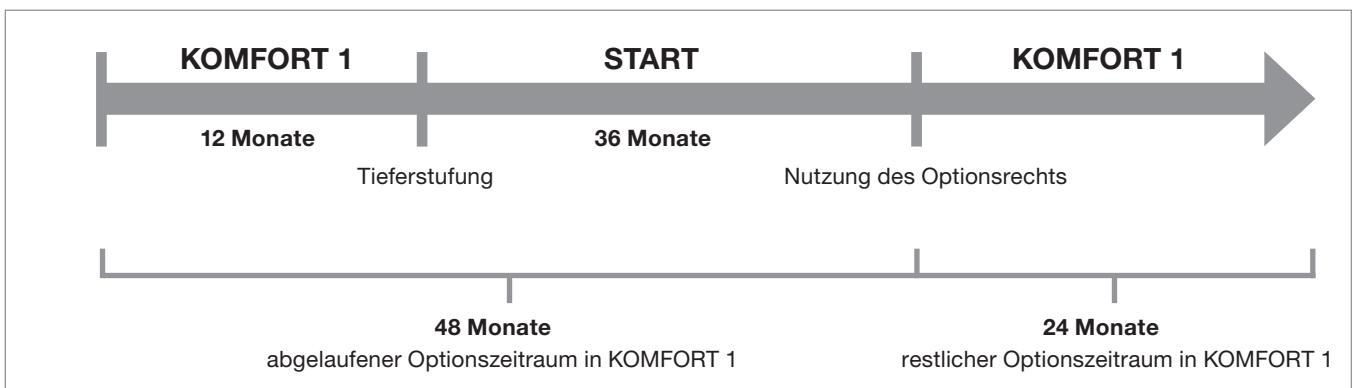
### 1.7 Verwirkt das Optionsrecht in einem Tarif, wenn ein Kunde zwischenzeitlich den Versicherungsschutz tiefer stuft?

Vorweg: Das Optionsrecht eines Tarifes zählt immer jeweils vom erstmaligen Beginn an, unabhängig, ob der Tarif durchgehend bestand.

Das Optionsrecht ist durch eine zwischenzeitliche Tieferstufung nicht verwirkt, sondern läuft im Hintergrund weiter. Innerhalb der 72 Monate besteht das Optionsrecht in dem ursprünglich abgeschlossenen Tarif also weiter. Danach läuft es ab.

Beispiel:

Versicherter Ausgangstarif	KOMFORT 1
Tieferstufung nach 12 Monaten	START (Optionsrecht nach 36 und 72 Monaten)
Nutzung des Optionsrechts nach 36 Monaten von	START in KOMFORT 1



Im vorgenannten Beispiel läuft das Optionsrecht im KOMFORT 1 seit 48 Monaten (ab erstmaligem Tarifbeginn). Es besteht also weiterhin ein Optionsrecht im KOMFORT 1 und damit beträgt der restliche Optionszeitraum 24 Monate.

### 1.8 Besteht ein erneutes Optionsrecht, wenn ein Kunde aus einem Bisex- in den namensgleichen Unisex-Tarif wechselt?

Ja. Bei einer Optionsrechts-Umstellung aus einem Bisex-Tarif der Produktlinie Privat in einen namensgleichen Unisex-Tarif, hat der Kunde in dem Unisex-Tarif eine neues Optionsrecht.

Sowohl formell („Unisex“) als auch materiell (Mehrleistung der Unisex-Tarife) handelt es sich im Sinne der Optionsrechtsformulierung um unterschiedliche Tarife.

### 1.9 Kann das Optionsrecht in der Produktlinie Privat genutzt werden, um in einen Tarif der Marke Deutscher Ring Krankenversicherung zu wechseln?

Ja. Es besteht die Möglichkeit, das Optionsrecht der Produktlinie Privat zu nutzen, um in Tarife der Marke Deutscher Ring Krankenversicherung zu wechseln.

Es sind die Tarifbedingungen des Ausgangstarifes zu beachten.

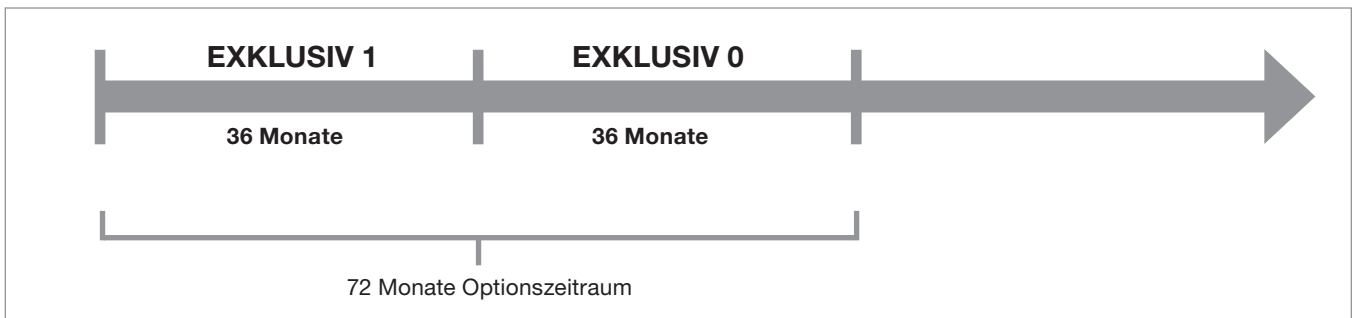
Aus dem Tarif START kann zum Beispiel nur in solche leistungsstärkere Tarife umgestellt werden, die im Rahmen der stationären Heilbehandlung maximal die gesondert berechenbare Unterkunft im Zweibettzimmer erstatten. Da zum Beispiel der Tarif Esprit diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine Umstellung möglich.

### 1.10 Kann das Optionsrecht auch zur Reduzierung von Selbstbehaltstufen genutzt werden?

Ja. Im Rahmen des Optionsrechtes ist es möglich, in den Tarif mit einer geringeren SB-Stufe zu wechseln (hier: Exklusiv 1 in Exklusiv 0).

Gemäß BGH-Urteil stellt die Reduzierung des Selbstbehaltes eine Mehrleistung dar. Daher wird die Voraussetzung „leistungsstärkerer Tarif“ erfüllt. Eine entsprechende Information ist im Produktinformationsblatt hinterlegt.

Wenn das Optionsrecht nach 36 Monaten genutzt wird, um einen Selbstbehalt zu reduzieren, z.B. EXKLUSIV 1 nach EXKLUSIV 0, dann besteht im EXKLUSIV 0 kein erneutes Optionsrecht. Der restliche Optionszeitraum beträgt 36 Monate (erstmaliger Beginn in EXKLUSIV-Tarifen).



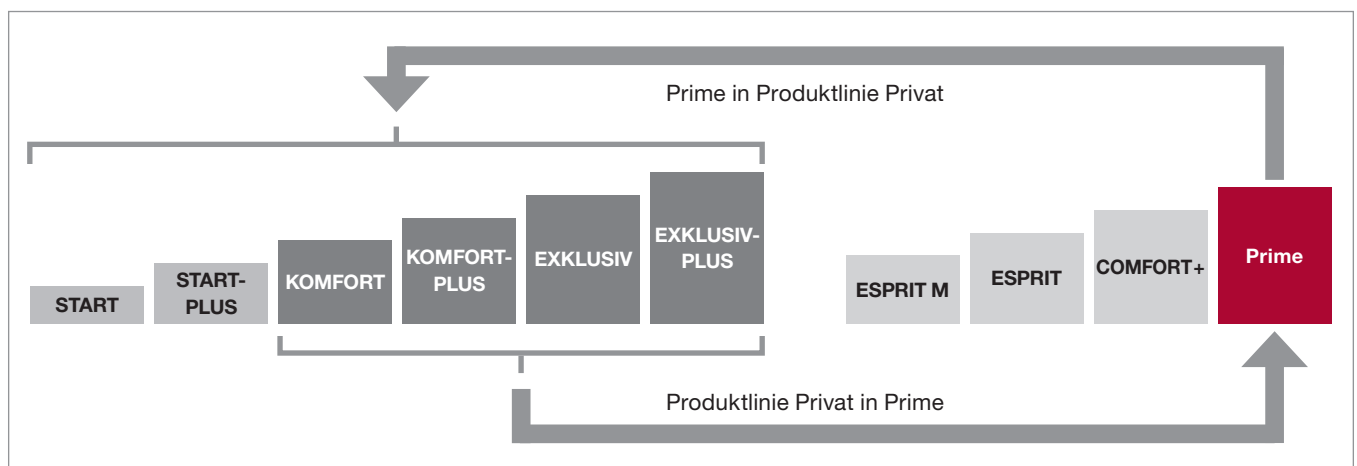
### 1.11 Kann das Optionsrecht aus Prime genutzt werden, um ohne Gesundheitsprüfung in Tarife der Produktlinie Privat zu wechseln?

Ja. Jeder Tarif der Produktlinie Privat beinhaltet ein Optionsrecht. Bei einer Umstellung, egal ob Höher- oder Tieferstufung, stellt das Optionsrecht ggf. eine Mehrleistung dar. Aus diesem Grund kann es auch bei einer Tieferstufung zu einer Risikobeurteilung und damit auch zu einem Leistungsausschluss kommen.

Eine Umstellung in die Privat-Serie unterliegt allerdings keiner Risikoprüfung, wenn das Optionsrecht im Prime noch besteht (Tarifbeginn <= 72 Monate). Besteht in Prime also kein Optionsrecht mehr, unterliegen Umstellungen in Tarife mit Optionsrecht einer erneuten Gesundheitsprüfung.

Rechtsgrundlage AVB (III)

*„Für die versicherte Person besteht nach Ablauf von 36 Monaten und erneut nach Ablauf von 72 Monaten, gerechnet vom erstmaligen Tarifbeginn des Tarifs Prime das Recht, den bestehenden Versicherungsschutz nach Tarif Prime in leistungsstärkere Tarife umzustellen, die zum Zeitpunkt der Umstellung zum aktiven Produktangebot des Versicherers gehören.“*



### **1.12 Ein bereits pflegebedürftiger Kunde nutzt das Optionsrecht aus einem Tarif der Produktlinie Privat in den EXKLUSIV-PLUS.**

Tritt im EXKLUSIV-PLUS dann ab Umstellung Beitragsreduzierung bzw. Beitragsfreiheit aufgrund der bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit ein?

Nein.

Voraussetzung für die Reduzierung bzw. Befreiung der Beiträge ist der Eintritt der Pflegebedürftigkeit während der Versicherung im Tarif EXKLUSIV-PLUS. In einem solchen Fall sind die Beiträge auch bei Pflegebedürftigkeit weiterzuzahlen.

Rechtsgrundlage AVB (III)

*Beitragsbefreiung*

*„Wird die nach einem der EXKLUSIV-PLUS-Tarife versicherte Person pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 1 SGB XI so entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung in den EXKLUSIV-PLUS-Tarifen ab Beginn des vierten Monats nach Feststellung der Pflegebedürftigkeit entsprechend der Vorgaben der §§ 14, 15 und 18 SGB XI (siehe Anhang), wenn die Einstufung in den Pflegegrad 5 erfolgt.“*

*Beitragsreduzierung*

*„Eine Beitragsreduzierung in Höhe von 50 Prozent hingegen erfolgt für die in einem der EXKLUSIV-PLUS-Tarife versicherte Person ab Beginn des vierten Monats nach Feststellung der Pflegebedürftigkeit entsprechend der Vorgaben der §§ 14, 15 und 18 SGB XI, wenn die Einstufung in den Pflegegrad 4 erfolgt. Wird eine Herabstufung von Pflegegrad 5 in Pflegegrad 4 vorgenommen, beginnt die Beitragsreduzierung mit Ende der Beitragsbefreiung nach Abschnitt E 1.“*

### **1.13 Sind bei Nutzung des Optionsrechtes Mehrleistungen aus dem Zieltarif auch bei bereits laufenden Versicherungsfällen eingeschlossen?**

Ja. Optionsrechte schließen bei Ausübung und Wechsel in einen höheren Tarif auch bei laufenden Versicherungsfällen die Mehrleistungen ein.

Noch ein paar Vorschläge, die der Diskussion der letzten Wochen entspringen (und auch so im PTKV bereits präsentiert wurden):

### **1.14 Wird bei Umstellung per Optionsrecht die Vertragslaufzeit des Ausgangstarifs auf mögliche Wartezeiten im Zieltarif angerechnet?**

Ja.

### **1.15 Werden bei Umstellung per Optionsrecht im Ausgangstarif bereits zurückgelegte Zeiten auf summenmäßige Begrenzungen des Zieltarifs (z. B. Zahnhöchstsätze) angerechnet?**

Ja.

### **1.16 Können unter Nutzung des Optionsrechts in den Beihilfetarifen auch Bausteine nachversichert werden?**

Ja.



# 2. Optionstarife

(flexSI, flexSIprivat, flexSI-B, futura)

## 2.1 Rechtsgrundlage AVB flexSI

„Der Versicherungsnehmer erwirbt für die versicherten Personen nach Tarif flexSI zu den in Abschnitt B 3 festgelegten Zeitpunkten das Recht für den Abschluss einer Krankheitskostenvollversicherung oder Krankheitskostenzusatzversicherung. Gleichzeitig kann in Verbindung mit einer Krankheitskostenvollversicherung eine Krankentagegeldversicherung mit einer Karenzzeit von mindestens 21 Tagen für Selbstständige bzw. von mindestens 42 Tagen bei Arbeitnehmern sowie eine private Pflegepflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Krankentagegeldhöhe ist auf 130 % des zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehenden höchsten Krankengeldanspruchs für Arbeitnehmer der GKV begrenzt. Der Abschluss erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten gemäß § 3 MB/KK 2009 bzw. § 3 Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2009). Voraussetzung ist, dass die versicherten Personen für die beantragten Tarife versicherungsfähig sind.“

## 2.2 Rechtsgrundlage AVB flexSIprivat

„Der Versicherungsnehmer erwirbt für die versicherten Personen nach Tarif flexSIprivat zu dem in Abschnitt B 3 festgelegten Zeitpunkt das Recht für den Abschluss einer Krankheitskostenvollversicherung. Gleichzeitig kann in Verbindung mit einer Krankheitskostenvollversicherung eine Krankentagegeldversicherung mit einer Karenzzeit von mindestens 21 Tagen für Selbstständige bzw. von mindestens 42 Tagen bei Arbeitnehmern sowie eine private Pflegepflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Krankentagegeldhöhe ist auf 130 % des zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehenden höchsten Krankengeldanspruchs für Arbeitnehmer der GKV bzw. auf die Höhe eines bereits bestehenden, höheren Krankentagegeldes begrenzt. Der Abschluss erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten gemäß § 3 MB/KK 2009 bzw. § 3 Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2009). Voraussetzung ist, dass die versicherten Personen für die beantragten Tarife versicherungsfähig sind.“

## 2.3 Rechtsgrundlage AVB flexSI-B

„Der Versicherungsnehmer erwirbt für die versicherte Person nach Tarif flexSI-B zu den in Abschnitt B 3 festgelegten Zeitpunkten das Recht für den Abschluss einer Krankheitskostenvollversicherung nach Beihilfetarifen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Optionsrechts (vgl. Abschnitt B 3) zum aktiven Produktangebot der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. gehören. Gleichzeitig kann in Verbindung mit einer Krankheitskostenvollversicherung nach Beihilfetarifen eine Krankenhaustagegeldversicherung zur Deckung der bestehenden stationären Abzugsbeträge sowie eine private Pflegepflichtversicherung abgeschlossen werden. Der Abschluss erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten gemäß § 3 MB/KK 2009. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person für die beantragten Tarife versicherungsfähig ist.“

## **2.4 Rechtsgrundlage AVB futura**

*„Der Versicherer ist verpflichtet, Anträge auf Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung anzunehmen. Soweit bei einem Wechsel in einen Tarif der Produktlinie Esprit oder Tarif Comfort + die Leistungen höher oder umfassender sind als in dem bisherigen Tarif, verzichtet der Versicherer zu den nachfolgend festgelegten Zeitpunkten auf a) eine Gesundheitsprüfung und insoweit auch auf b) einen Leistungsausschluss für die Mehrleistungen sowie c) eine zusätzliche Wartezeit. d) Hinsichtlich bereits eingetretener Versicherungsfälle werden für Behandlungszeiten nach Durchführung des Tarifwechsels die vollen tariflichen Leistungen zur Verfügung gestellt.“*

### **2.4.1 Kann das Optionsrecht aus dem Tarif futura auch für andere Tarife als Tarife der Produktlinie Esprit oder Comfort+ genutzt werden?**

Nein.

Da die Produktlinie Esprit und der Tarif Comfort+ in den Bedingungen des Tarifs futura als „Zieltarife“ genannt sind, ist es nicht möglich in andere als die genannten Tarife zu wechseln. Auch der Wechsel in Prime ist nicht möglich.

### **2.5 Ist es möglich, mit dem Optionsrecht aus flexSI, flexSIprivat oder flexSI-B in Tarife von Deutscher Ring Krankenversicherung zu wechseln?**

Ja.

Da seit der Verschmelzung nur noch ein gemeinsamer Risikoträger existiert und es in diesen Tarifbedingungen keine konkrete Nennung von zulässigen Zieltarifen gibt, ist es möglich, in Tarife der Marke Deutscher Ring Krankenversicherung zu wechseln.

## **SIGNAL IDUNA Gruppe**

Hauptverwaltung Dortmund  
Joseph-Scherer-Straße 3  
44139 Dortmund  
Telefon 0231 135-0  
Fax 0231 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg  
Neue Rabenstraße 15-19  
20354 Hamburg  
Telefon 040 4124-0  
Fax 040 4124-2958

[info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de)  
[www.signal-iduna.de](http://www.signal-iduna.de)